

Benutzungsordnung

für die

Kaiflächen und Bootssteganlagen der Stadtwerke Neustadt in Holstein

Zur Förderung einer auf gegenseitige Rücksichtnahme begründeten Benutzergemeinschaft erlässt der Hafенbetreiber diese zur Nutzungsberechtigung gehörende Benutzungsordnung, die nach Bedarf geändert werden kann.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Bootsanlegestellen und Bootsanlegestege der Stadtwerke Neustadt in Holstein, die zugehörigen Wasch- und Toilettenräume, die zugehörigen Parkplätze sowie für die im Hafengebiet befindlichen öffentlichen Hafeneinrichtungen. Sie ist Bestandteil der Nutzungsberechtigung. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass auch seine Angehörigen und Gäste diese Benutzungsordnung einhalten.
- (2) Alle Anordnungen des Hafенbetreibers oder der Hafенbehörde und ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

§ 2 Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat sein Fahrzeug beim Hafенmeister an- und abzumelden, wenn es innerhalb eines Kalenderjahres erstmalig den Liegeplatz einnimmt bzw. letztmalig den Liegeplatz verlässt. Die An- und Abmeldepflicht besteht auch bei einer Abwesenheit von mehr als 48 Stunden. Beim Verlassen des Hafens von mehr als einer Nacht, ist das Belegschild entsprechend umzudrehen (Rot-/Grünregelung).
- (2) Beim Festmachen der Boote sind unterschiedliche Wasserstände (extrem Hoch-Niedrigwasser) zu berücksichtigen.
- (3) Um Bootsbeschädigungen zu vermeiden, ist ein Anbringen von Fendern erforderlich.
- (4) Auf Booten mit einer Gasanlage an Bord ist das Prüfbuch sowie die Gasprüfplakette mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung sowie für Traditionsschiffe oder Schiffe, die älter als 75 Jahre sind, eine Bergungs- und Wrackbeseitigungs-Versicherung abgeschlossen werden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, einen Nachweis über den Versicherungsschutz zum 01. April eines Jahres dem Hafенmeister nachzuweisen. Weiter ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Bootes verpflichtet, die Haftpflichtversicherung bzw. die Bergungs- und Wrackbeseitigungs-Versicherung zu verpflichten, den Hafенbetreiber unverzüglich zu informieren, wenn der Versicherungsschutz endet. Boote ohne Versicherungsschutz werden unverzüglich vom Hafенmeister aus dem Hafенbereich der Stadtwerke Neustadt in Holstein auf Kosten des Eigners entfernt.
- (6) Der Umgang mit offenem Feuer, Wärme und Funken erzeugende Arbeiten auf den Booten und Bootsstegen ist verboten.

§ 3 Nutzung der sonstigen Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen der Vermieterin sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hafenermeister zu melden.
- (2) Das Betreten der Stege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stegfläche darf nicht mit Bootszubehör belegt oder versperrt werden.
- (3) Die Tore der Bootsstege, die Türen der Wasch- und WC-Räume sowie die Schranke der Parkplätze sind stets geschlossen zu halten.

§ 4 Verhalten im Hafenerbereich

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten und Werkzeugen ist während der Tageszeit zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr in der Weise gestattet, dass andere Benutzer sich nicht gestört oder belästigt fühlen. Geräte zur Unterhaltung, z. B. Radio, CD, DVD, MP3 dürfen auf Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (2) Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Ruhe und Ordnung in keiner Weise stören und nicht zur Belästigung für Mitbenutzer der Steganlagen werden. Das Mitführen von Hunden in die Wasch- und Toilettenräume ist nicht gestattet.

§ 4 Natur- und Umweltschutz

- (1) Jegliche Verschmutzung des Hafens und der angrenzenden Grünanlagen ist verboten. Die Vorgaben zum Natur- und Umweltschutz sind einzuhalten.
- (2) Für die Abfallentsorgung gilt:
 - (a) Abfälle aller Art müssen getrennt nach Wertstoffart in die dafür bereitgestellten Müllgefäße gefüllt werden. Die Deckel der Müllgefäße sind stets geschlossen zu halten. Sperrige Gegenstände (z. B. Pappkartons) sind vorher zu zerkleinern.
 - (b) Diverser Sondermüll, z. B. Plastikeimer, Haushaltskleingeräte usw. können direkt beim ZVO, Industrieweg, 23730 Neustadt in Holstein, abgegeben werden. Farb- und Öldosen, Lappen und Pinsel sind ebenfalls beim ZVO, Industrieweg, 23730 Neustadt in Holstein, zu entsorgen.
 - (c) Kleine Batterien können in die dafür bereitgestellte Box im Hafenermeisterbüro entsorgt werden. Autobatterien sind an geeigneter Stelle, z. B. Tankstelle, Baumarkt usw. zu entsorgen.
 - (d) Eine Altölsammelstelle befindet sich auf dem Parkplatz am Hafenermeisterbüro. Bitte den Hafenermeister vorher informieren.
 - (e) Bordtoiletten dürfen nur benutzt werden, wenn eine Entsorgung in den bordeigenen Tank erfolgt. Zur Entleerung steht unsere Fäkalabsaugstation zur Verfügung.
- (3) Farbanstriche der Boote dürfen nicht vor Ort erfolgen.
- (4) Zur Schonung der Ressourcen ist die Verwendung von Trinkwasser zum Waschen der Boote untersagt!
- (5) Unterwasserschiffe dürfen nur auf dem Waschplatz im Kommunalhafen gewaschen werden.
- (6) Aus Gründen des Umweltschutzes sind Wasser und Strom so sparsam wie möglich zu verwenden.

(7) Bitte verhalten Sie sich in den angrenzenden Naturschutzgebieten, Binnenwasser, Salzwiesen, Holmhof etc. entsprechend den Hinweisen des BUND.

Neustadt in Holstein, den 11.11.2014

Stadtwerke Neustadt in Holstein

gez. Vera Litzka

Werkleiterin